OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608299/13/JS**

Datum: **Linz, 6. Oktober 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 20.4.2026 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.3.2026, GZ: BHSD/925140025137/25, wegen vier Übertretungen des Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 21.8.2026

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

- **zu Spruchpunkt 1. folgende Wortfolgen ersetzt werden:**
  - **im ersten Satz: „des angeführten Kfz" bzw. „des genannten Kfz" durch „der genannten Fahrzeuge";**
  - **im zweiten Satz: „Das Fahrzeug wurde" durch „Die Fahrzeuge wurden" sowie „beim betroffenen Fahrzeug" durch „bei den betroffenen Fahrzeugen";**
- **zu Spruchpunkt 2. der letzte Halbsatz zu lauten hat: „dass das höchst zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 1.550 kg (5,96 %) überschritten wurde.". Die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift hat zu lauten: § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967;**
- **zu den Spruchpunkten 3. und 4. die Wortfolge „die gemäß § 4 Abs. 8 KFG 1967 zulässige Achslast" durch die Wortfolge „die höchst zulässige Achslast" ersetzt wird;**
  Die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift hat jeweils zu lauten: § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967";

- **zu Spruchpunkt 4. darüber hinaus die Wortfolge „Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)" entfällt;**

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 128 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 18.3.2026 warf die Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer vier Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) wie folgt vor:

„[…]

1. Datum/Zeit: 11.11.2025, 09:25 Uhr
   Ort: L1281 Str.km 0,1, E__
   Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
   LKW, Kennzeichen: bbb (A)
   Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von I__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug beim Transport von Holz aus dem Wald bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, die Summe der Achslasten 52.050 kg betrug, obwohl wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, die Summe der Achslasten gemäß § 4 Abs. 7 a KFG 1967 für Kraftwagen mit Anhängern 44.000 kg nicht überschreiten darf.
   Die Summe der Achslasten wurde daher durch die Beladung um 8.050 kg, das entspricht 18,30 %, überschritten.
2. Datum/Zeit: 11.11.2025, 09:25 Uhr
   Ort: L1281 Str.km 0,1, E__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: bbb (A)
   Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma F__, in H-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von I__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 1.550 (5,96%) kg überschritten wurde, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen ausgenommen Z4 wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird 26.000 kg nicht überschreiten darf.
3. Datum/Zeit: 11.11.2025, 09:25 Uhr
   Ort: L1281 Str.km 0,1, E__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: bbb (A)
   Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma

F__ in G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten Fahrzeuges, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von I__ verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die gemäß § 4 Abs. 8 KFG 1967 zulässige Achslast der 2. Achse des Lastkraftwagens von 9.500 kg durch die Beladung um 1.350 (14,21%) kg überschritten wurde.

4. Datum/Zeit: 11.11.2025, 09:25 Uhr
   Ort: L1281 Str.km 0,1, E__
   Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: aaa (A)
   LKW, Kennzeichen: bbb (A)
   Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma F__), G-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten Fahrzeuges, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von I__ verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die gemäß § 4 Abs. 8 KFG 1967 zulässige Achslast der 3. Achse des Lastkraftwagens von 9.500 kg durch die Beladung um 1.200 (12,63%) kg überschritten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 7a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 7 Z 3 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
3. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 8 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023
4. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 8 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 35/2023

[…]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG folgende Geldstrafen verhängt.

Zu 1.: 340 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 10 Stunden)

Zu 2.: 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden)

Zu 3.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)

Zu 4.: 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden)

Ferner wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 68 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 20.4.2026 (samt Ergänzung vom 13.8.2026) wandte der Beschwerdeführer - zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche - ein:

- Es bleibe unklar, ob sich der Vorwurf auf den LKW oder den Anhänger beziehe, da dies im Spruch des Straferkenntnisses nicht konkretisiert werde.
- Auch liege hinsichtlich der Lenkeridentität eine nicht aufgeklärte Diskrepanz vor.

- Die belangte Behörde habe weiters nicht dargelegt, wie aus den Einzelwerten des Wiegeprotokolls eine Überschreitung der zulässigen Achslast von 44.000 kg, welche nicht überschritten werden dürfe, abgeleitet werde.
- Weder für den Lenker noch für den Beschwerdeführer als handelsrechtlichen Geschäftsführer sei die behauptete Überladung erkennbar gewesen. So habe etwa die im Fahrzeug vorhandene ungeeichte Achslastanzeige die vorgeworfene Überladung nicht angezeigt und sie diene lediglich als grobe, nicht geeichte Schätzgrundlage. Eine Kontrolle mittels geeichter Waage im Unternehmen sei im konkreten Ablauf nicht möglich gewesen. Unter diesen Umständen sei kein schuldhaftes Verhalten gegeben.
- Die Bestimmungen des § 4 KFG stellen einheitlich auf das tatsächliche Gesamtgewicht sowie auf die Summe der tatsächlichen Gesamtgewichte bzw. Achslasten ab. Die zusätzliche Bestrafung einzelner Achsüberschreitungen neben der Bestrafung der Gesamtüberladung stelle eine unzulässige Mehrfachbestrafung dar und verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot gemäß Art 4 7. ZPEMRK. Da gegenständlich die Summe der höchsten zulässigen Achslasten aller Achsen über dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht liege, sei vielmehr mit der Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes auch eine Überschreitung der höchsten zulässigen Last der Achsen verbunden und damit bereits abgedeckt. Das Straferkenntnis verstoße daher gegen die Bestimmung des § 22 VStG.
- Prominent wandte der Beschwerdeführer weiters ein, dass er als verantwortlicher Geschäftsführer ein umfassendes funktionsfähiges Schulungs-, Überwachungs- und Kontrollsystem samt Sanktionsmechanismen implementiert habe. Dieses umfasse insbesondere verbindliche Weisungen, laufende Schulungen, Nutzung technischer Kontrollmittel (Achslastanzeige), die Möglichkeit einer geeichten Nachkontrolle im Betrieb sowie ein Sanktions- und Nachschulungssystem. Insbesondere bei Holztransporten aus Waldgebieten sei eine unmittelbare Verwiegung vor Fahrtantritt regelmäßig tatsächlich nicht möglich. Die Organisation müsse daher auf ex-ante Maßnahmen (Schulung, Anweisung, technische Hilfsmittel) und ex-post Kontrollen (Rückkehr, geeichte Waage) abstellen. Eine Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers als Geschäftsführer setze voraus, dass ihm eine vermeidbare Verletzung seiner Kontroll- und Überwachungspflichten angelastet werden könne. Selbst bei einem bestfunktionierenden betriebsinternen Kontroll- und Überwachungssystem hätte die Verwaltungsübertretung des Mitarbeiters als Fahrer des Transportes durch den Beschwerdeführer als diesbezüglich Verantwortlichen aber nicht verhindert werden können. Bei einem unmittelbar aus dem Wald erfolgenden Rundholztransport sei die Einhaltung der Gewichtsgrenzen vor Ort nicht mit der für eine verlässliche Kontrolle erforderlichen Genauigkeit feststellbar gewesen, da so viele unterschiedliche und augenscheinlich nicht einschätzbare Faktoren mit unterschiedlichem Einfluss auf das Gewicht des Holzes eine Rolle spielen würden (etwa Holzart, Rohdichte, Abmessungen, Wassergehalt). Der Fahrer sei betriebsintern angewiesen worden, im Zweifel keine zu große Holzmenge

aufzuladen und bei unebenen Standflächen zu berücksichtigen, dass die Achslastanzeige keine verlässlichen Werte liefere. Er könne aber keinen so großen Freiraum für alle Eventualitäten offenlassen, dass ein Holztransport von vorneherein völlig unwirtschaftlich werde.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer ist seit 2010 handelsrechtlicher Geschäftsführer der F__ (FN ccc) mit dem Sitz in J__. Diese Gesellschaft ist Zulassungsbesitzerin folgender Fahrzeuge:

2.1.1. Lastkraftwagen mit dem behördlichen Kennzeichen bbb

- höchst zulässiges Gesamtgewicht: 26.000 kg
- höchst zulässige Achslasten:
  - Achse 1: 9.000 kg
  - Achse 2: 9.500 kg
  - Achse 3: 9.500 kg

2.1.2. dreiachsiger Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen aaa

2.2. Am 11.11.2025 wurde der von einem Mitarbeiter der Zulassungsbesitzerin gelenkte Lkw mit Anhänger auf der L1281 C-Straße (Strkm. 0,1; Gemeinde D__) polizeilich kontrolliert, wobei die Fahrzeuge mit Rundholz beladen waren. Es wurde polizeilich festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Erhöhung der höchsten zulässigen Gesamtgewichte bzw. Achslasten von 44.000 kg beim Transport von Holz aus dem Wald im Sinne des § 4 Abs. 7a KFG vorlagen.

2.3. Die von der Landesverkehrsabteilung der Landespolizeidirektion Oberösterreich um 09.25 Uhr mittels geeichter Radlastmesser durchgeführte Verwiegung der beiden Fahrzeuge ergab

2.3.1. eine Summe der Achslasten der jeweils drei Achsen der beiden Fahrzeuge von gesamt 52.050 kg (unter Berücksichtigung einer Verkehrsfehlergrenze von 1.200 kg zugunsten des Beschwerdeführers) und damit eine Gesamtüberladung um 8.050 kg;

2.3.2. ein Gesamtgewicht des Lkw von 27.550 kg und damit eine Überladung um 1.550 kg;

2.3.3. eine Achslast der 2. Achse des Lkw von 10.850 kg und damit eine Überladung um 1.350 kg;

2.3.4. eine Achslast der 3. Achse des Lkw von 10.700 kg und damit eine Überladung um 1.200 kg.

2.4. Der Beschwerdeführer verfügt über ein durchschnittliches Einkommen und hat drei Sorgepflichten. Er wies vor dem Tatzeitpunkt bereits ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, davon gesamt vier Verwaltungsübertretungen nach § 4 Abs. 7 oder 7a KFG mit Geldstrafen bis zu 460 Euro.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das Wiegeprotokoll, und in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Firmenbuchauszug, Auszug aus dem Vorstrafenregister, Zulassungsschein des Lkw und Eichscheine der Radlastmesser.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zur Zulassungsbesitzerin (Punkt 2.1.) gründen zwanglos auf dem offenen Firmenbuch bzw. den eingesehenen Zulassungsschein und in die damit korrespondierende polizeiliche Anzeige vom 11.11.2025.

3.2.2. Die Feststellungen zur polizeilichen Kontrolle und zur Verwiegung der beiden Fahrzeuge (Punkte 2.2. und 2.3.) gründen ebenso auf der polizeilichen Anzeige samt Wiegeprotokoll sowie den eingesehenen Eichscheinen der eingesetzten Radlastmessern (Ablauf der Nacheichfrist: jeweils 31.12.2025). Die Feststellungen wurden vom Beschwerdeführer auch nicht substanziell in Abrede gestellt (vgl. etwa Verhandlungsprotokoll ON 10ad, Seite 2, zur gegenständlichen Transportroute).

3.2.3. Entgegen dem Beschwerdevorbringen lässt sich aus der Aufstellung der Messergebnisse im Wiegeprotokoll – gegliedert nach den gemessenen Achslasten (links, rechts, Summe) der drei Achsen des Lkw bzw. des Anhängers und deren Summierung (Summe Achslasten Lkw: 28.150 kg; Summe Achslasten Anhänger: 25.100 kg; unter Abzug einer Verkehrsfehlergrenze von 1.200 kg) – die zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Summe der Achslasten von 52.050 kg und damit die Gesamtüberladung von 8.050 kg schlüssig nachvollziehen.

3.2.4. Mit dem Beschwerdeführervertreter wurde in der Beschwerdeverhandlung auch erörtert, dass der im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Lenker des Lkw samt Anhänger – entgegen dem Beschwerdevorbringen – mit E-Mail des einschreitenden Polizeibeamten vom 18.3.2026 gegenüber der belangten Behörde nachträglich klargestellt wurde (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 10ad, Seite 1).

3.2.5. Die Feststellungen (Punkt 2.4.) zu den persönlichen Verhältnissen basieren auf dem unstrittigen Vorbringen des Beschwerdeführervertreters (vgl. Verhandlungsprotokoll ON 10ad, Seite 2), jene zu den Verwaltungsvorstrafen auf dem unbedenklichen Registerauszug der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen

einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 18.8.2025, Ro 2024/04/0035).

4.2. Die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des KFG lauten:

„[…]

II. ABSCHNITT

Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 4. Allgemeines

[…]

(7) Das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers darf nicht überschreiten:

[…]

3. bei Kraftfahrzeugen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn

a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder

b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9 500 kg je Achse nicht überschritten wird …….. 26 000 kg,

[…]

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Holz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. […]

[…]

(8) Die Achslast (§ 2 Z 34) darf 10 000 kg, die der Antriebsachse jedoch 11 500 kg nicht überschreiten, wobei bei einem Fahrzeug mit mehreren Antriebsachsen eine gelenkte Achse nicht als Antriebsachse gilt. […]

[…]

§ 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,

[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer

1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]
§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),
BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 110/2025, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[…]"

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:

Nach der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Dazu zählen die allgemeinen Bestimmungen über die Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 4 KFG und auch die Bestimmungen über die Beladung nach § 101 KFG. Für deren Übertretung durch die Zulassungsbesitzerin hat der Beschwerdeführer als ihr handelsrechtlicher Geschäftsführer und damit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ der Zulassungsbesitzerin nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich einzustehen.

4.3.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Da anlässlich des – im Sinne des § 4 Abs. 7a KFG privilegierten – Holztransportes die Summe der Achslasten des Lkw mit Anhänger (unter Abzug einer Verkehrsfehlergrenze) 52.050 kg betrug – und damit die gesetzlich zulässige Summe der Achslasten von 44.000 kg um 8.050 kg überschritt –, entsprachen die beladenen Fahrzeuge nicht der Bestimmung des § 4 Abs. 7a KFG. Die belangte Behörde ist damit im Ergebnis zu Recht von einer Erfüllung des objektiven Tatbildes nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 7a KFG durch die Zulassungsbesitzerin bzw. den Beschwerdeführer ausgegangen.

4.3.2. Aus Anlass des Erkenntnisses war Spruchpunkt 1. des angefochtenen Erkenntnisses dahingehend zu präzisieren, dass die als erwiesen angenommene Tat auf beide – von der Überschreitung der Achslast betroffenen – Fahrzeuge abstellt.

4.3.2.1. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet ist, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 8.4.2026, Ra 2025/02/0228, Rn. 17).

4.3.2.2. Beide Fahrzeuge wurden in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses in der Rubrik „Betroffenes Fahrzeug:" angeführt und es wird in der Begründung dieses Straferkenntnisses darauf hingewiesen, dass die Summe der Achslasten des gesamten Sattelzugs die Überladung um 18,3 % verursachte. Eine Auswechslung der Tat erfolgte durch die Präzisierung im Erkenntnis daher nicht.

4.3.3. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Da der Lkw durch den inkriminierten Holztransport ein Gesamtgewicht von 27.550 kg aufwies - und damit das höchst zulässige Gesamtgewicht von 26.000 kg um 1.550 kg überschritt -, entsprach der beladene Lkw nicht der Bestimmung des § 101 Abs. 1 lit. a KFG, wonach eine Beladung von Fahrzeugen nur zulässig ist, wenn u. a. das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges durch die Beladung nicht überschritten wird. Die Zulassungsbesitzerin hat damit das objektive Tatbild nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG erfüllt.

4.3.4. Aus Anlass des Erkenntnisses war der Spruchpunkt dahingehend zu präzisieren, dass das zulässige Gesamtgewicht des Lkw von 26.000 kg das höchst zulässige Gesamtgewicht im Sinne des § 101 Abs. 1 lit. a KFG darstellt.

4.3.4.1. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine (unzulässige) Auswechslung der Tat auch dann nicht vor, wenn lediglich die rechtliche Beurteilung des vorgeworfenen Verhaltens geändert wird (vgl. VwGH 7.5.2026, Ra 2024/02/0244, Rn. 10).

4.3.4.2. Im Sinne der Ausführungen zu Punkt 4.3.2.1. war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verpflichtet, die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsbestimmung entsprechend anzupassen.

4.3.5. Zu den Spruchpunkten 3. (2. Achse) und 4. (3. Achse) des angefochtenen Straferkenntnisses:

Da der Lkw durch den inkriminierten Holztransport eine Achslast der 2. Achse von 10.850 kg bzw. der 3. Achse von 10.700 kg aufwies - und damit die jeweils höchste zulässige Achslast von 9.500 kg um 1.350 kg (2. Achse) bzw. um 1.200 kg (3. Achse) überschritt -, entsprach der beladene Lkw in beiden Fällen nicht der Bestimmung des § 101 Abs. 1 lit. a KFG, wonach eine Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern nur zulässig ist, wenn u. a. die höchsten zulässigen Achslasten des Fahrzeuges durch die Beladung nicht überschritten werden. Die Zulassungsbesitzerin hat damit zu beiden Spruchpunkten jeweils das objektive Tatbild nach § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG erfüllt.

4.3.6. Aus Anlass des Erkenntnisses waren die beiden Spruchpunkte jeweils dahingehend zu präzisieren, dass die zulässige Achslast der 2. bzw. 3. Achse des Lkw von 9.500 kg jeweils die höchst zulässige Achslast im Sinne des § 101 Abs. 1 lit. a KFG darstellt. Darüber hinaus war bei Spruchpunkt 4. des angefochtenen Straferkenntnisses die Rubrik „Betroffenes Fahrzeug:" – entsprechend dem Spruchpunkt 3. – auf den Lkw zu beschränken, dessen Achslast Gegenstand des Strafvorwurfs ist.
4.3.7. Im Sinne der Ausführungen zu den Punkten 4.3.2.1. und 4.3.4.1. war das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher verpflichtet, die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsbestimmung der beiden Spruchpunkte entsprechend anzupassen.
4.4. Zum Verschulden des Beschwerdeführers:
4.4.1. Dem Zulassungsbesitzer kommt gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG eine gemäß § 134 KFG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Überwachungsfunktion zu. Er hat für eine gehörige Überwachung der Fahrzeuge (der Kraftwagen mit Anhänger) und deren Beladung zu sorgen und - weil es sich bei einer Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG um ein Ungehorsamsdelikt handelt - im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges darzutun, weshalb ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128).
4.4.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Einrichtung von Kontrollsystemen für die Befreiung von der Verantwortlichkeit zusammengefasst entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist. Ein wirksames Kontrollsystem liegt dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen, wie sie den Übertretungen zugrunde gelegt wurde, jederzeit sichergestellt werden kann. Die bloße Behauptung, die Lenker regelmäßig zu belehren, zu schulen, anzuweisen und stichprobenartig zu überwachen, reicht zur Glaubhaftmachung des Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems nach der Rechtsprechung nicht aus (vgl. VwGH 16.10.2025, Ra 2025/02/0175, mwN). Der Zulassungsbesitzer hat vielmehr auch darzutun, dass er die Einhaltung von Dienstanweisungen gehörig überwacht hat und ungeachtet dessen die Übertretung nicht verhindern konnte (vgl. VwGH 17.3.2026, Ra 2026/02/0033).
4.4.3. Ferner entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass sich ein mit Holztransporten befasster Kraftfahrer mit Rücksicht darauf, dass Holz großen Gewichtsschwankungen unterliegt und auf Grund der modernen Ausrüstung der Fahrzeuge oft das Erkennen einer Überladung optisch kaum möglich ist, die für eine zuverlässige Feststellung einer allfälligen Überladung des Kraftfahrzeuges erforderlichen fachlichen Kenntnisse selbst zu verschaffen oder sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und, falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, im Zweifel nur eine solche Menge an Holz zu laden hat, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes pro Festmeter etwa das höchste zulässige Gesamtgewicht

nicht überschritten wird. Die Einhaltung dieser Verpflichtung des Lenkers hat der Zulassungsbesitzer durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen (vgl. nochmals VwGH 16.10.2025, Ra 2025/02/0175).

4.4.4. Der Beschwerdeführer konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in concreto jeweils nicht glaubhaft machen, dass er bzw. die Zulassungsbesitzerin Maßnahmen traf, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Hintanhaltung der Überschreitung der Summe der Achslasten der eingesetzten Fahrzeuge bzw. der Überladung des Lkw auch beim inkriminierten Holztransport mit gutem Grund erwarten ließen. So wies der Beschwerdeführer selbst darauf hin, dass die Achslastanzeige im eingesetzten Fahrzeug lediglich als eine grobe, nicht geeichte Schätzgrundlage dient und eine Gewichtskontrolle mittels geeichter Waage in concreto (aus dem Wald erfolgender Rundholztransport) nicht möglich war. Der Beschwerdeführer konnte dennoch nicht darlegen, welches Kontrollsystem in concreto mit gutem Grund gewährleistet hätte, dass der Fahrer im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur im Zweifel nur eine solche Menge an Holz lädt, dass auch unter Annahme des höchsten Gewichtes pro Festmeter das die zulässige Summe der Achslasten, das höchste zulässige Gesamtgewicht bzw. die jeweilige höchst zulässige Achslast nicht überschritten wird.

4.4.5. So finden sich in der vom Beschwerdeführer der belangten Behörde vorgelegten „Unterweisung 2025" – ungeachtet der selbst dargetanen Schwierigkeiten der Gewichtskontrolle im Wald – etwa auch lediglich die allgemeinen Anweisungen „Wenn keine Waage vorhanden ist müssen Achslasten mittels LKW-Anzeige überprüft werden!" bzw. „Eine Überschreitung der Gesamtgewichte ist zu unterlassen!". Der Beschwerdeführer konnte dabei nicht überzeugend darlegen, weshalb ungeachtet dieser Weisungen und des von ihm vorgebrachten Kontrollsystems in concreto dennoch die gesetzlich zulässige Summe der Achslasten (um 18,3 %), das höchst zulässige Gesamtgewichtes (um 5,69 %) bzw. die höchst zulässigen Achslasten (bis zu 14,21 %) beim gegenständlichen Holztransport zum Teil massiv überschritten wurden.

4.4.6. In der Beschwerde vorgebrachte wirtschaftliche Überlegungen des Beschwerdeführers bzw. der Zulassungsbesitzerin zur Lademenge können die festgestellten Überschreitungen der Gewichtsgrenzen beim Lkw bzw. Anhänger durch das beladene Holz in Anbetracht der mit einer Überladung verbundenen Gefahren für Leib und Leben bzw. Eigentum Dritter (vgl. Punkt 4.6.2.) ebenfalls nicht exkulpieren. Allfällige Messprobleme des Beschwerdeführers bzw. der Zulassungsbesitzerin bei Holztransporten dürfen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht zu Lasten der Verkehrssicherheit gehen.

4.4.7. Der Zulassungsbesitzerin sind die vier Übertretungen des KFG damit jeweils auch subjektiv vorzuwerfen, wofür – wie ausgeführt – der Beschwerdeführer als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin gemäß § 9 Abs. 1 VStG einzustehen hat. Es ist jeweils von einer Fahrlässigkeit auszugehen.

4.5. Nach dem Kumulationsprinzip gemäß § 22 Abs. 2 VStG sind über jemanden, der durch verschiedene selbständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat, die Strafen nebeneinander zu verhängen (vgl. VwGH 20.2.1991, 90/02/0145). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes werden durch die Übertretungen des § 4 Abs. 7a KFG (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) und des § 101 Abs. 1 lit. a KFG (Spruchpunkte 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses) zwei verschiedene Tatbilder verwirklicht, die einander nicht ausschließen, weil jedes für sich allein und beide gleichzeitig verwirklicht werden können (vgl. VwGH 16.1.2019, Ra 2018/02/0300). Da die Summe der höchsten zulässigen Achslasten aller drei Achsen des Lkw (28.000 kg) über dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Lkw (26.000 kg) liegt, ist mit der Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) nicht zwangsläufig oder in der Regel auch eine Überschreitung der höchsten zulässigen Achslast (Spruchpunkte 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses) verbunden. Durch die Bestrafung zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird somit nicht der gesamte Unrechtsgehalt des Täterverhaltens erfasst, weshalb die belangte Behörde zu Recht auch Strafen wegen Überladung der 2. Achse bzw. der 3. Achse (Spruchpunkte 3. und 4. des angefochtenen Straferkenntnisses) verhängt hat (vgl. VwGH 23.11.2022, Ro 2022/02/0024).

4.6. Zur Strafzumessung:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist: Das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten. In der Folge sind bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (vgl. VwGH 7.5.2025, Ra 2025/02/0027).

4.6.2. Die Beachtung der zulässigen Summe der Achslasten eines Kraftwagen mit Anhänger im Sinn des § 4 Abs. 7a KFG sowie des höchst zulässigen Gesamtgewichts eines Kfz bzw. der höchst zulässigen Achslasten eines Fahrzeuges im Sinn des § 101 Abs. 1 lit. a KFG soll jeweils nicht nur der Beschädigung von Straßen und Straßenbauanlagen entgegenwirken, sondern auch die nötige Sicherheit im Verkehr gewährleisten. Der Beachtung dieser Bestimmungen kommt sohin auch eine wichtige Bedeutung für die Gesundheit, das Leben und das Eigentum der Verkehrsteilnehmer zu (vgl. dazu VwGH 3.11.2025, Ra 2025/02/0124). Dieses geschützte Rechtsgut wurde durch die Überschreitung

der gesetzlich zulässigen Summe der Achslasten der beiden Fahrzeuge (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. durch die Überladung des Lkw im Sinne der Spruchpunkte 2. bis 4. des angefochtenen Straferkenntnisses beim inkriminierten Holztransport jeweils wesentlich beeinträchtigt.

4.6.3. Im Rahmen der Strafzumessung sind ein durchschnittliches Einkommen und drei Sorgepflichten zu berücksichtigen. Milderungsgründe liegen nicht vor, erschwerend waren die einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu berücksichtigen.

4.6.4. In Abwägung dieser Umstände erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – auch unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Beschwerdeführers – die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von

- zu Spruchpunkt 1.: 340 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 10 Stunden)
- zu Spruchpunkt 2.: 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Stunden)
- zu den Spruchpunkten 3. und 4.: je 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: je 8 Stunden)

bei einem Strafrahmen nach § 134 Abs. 1 Z 1 KFG von bis zu 10 000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) als jeweils tat- bzw. schuldangemessen und nicht zu beanstanden, zumal sie den Strafrahmen jeweils nur im untersten Bereich ausschöpfen. Die Geldstrafen sind in dieser Höhe auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer davon abzuhalten, dass das auf sie zugelassene Kraftfahrzeug samt Anhänger die zulässige Summe der Achslasten bzw. das Kraftfahrzeug das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchste zulässige Achslast durch eine Überladung überschreitet.

5. Da dem Beschwerdebegehren keine Folge gegeben wurde, waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG 128 Euro (= 20 % der jeweils verhängten Geldstrafe) als Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

6. Die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack